VERORDNUNG (EWG) Nr. 2182/80 DER KOMMISSION

vom 14. August 1980

über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte chemische Stickstoffdüngemittel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf die Artikel 10 und 11,

nach Konsultationen in dem durch diese Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Dezember 1979 hat die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung erhalten, der vom „Comité Marché Commun de l'Industrie des Engrais Azotés et Phosphatés" im Namen von Herstellern, die einen größeren Anteil der Erzeugung von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung in der Gemeinschaft auf sich vereinigen, gestellt wurde. Dieser Antrag enthielt Beweismittel über das Vorliegen von Dumpingpraktiken bei einer gleichartigen Ware mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie einer dadurch besonders in Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland verursachten bedeutenden Schädigung.

Da diese Beweismittel ausreichten, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, gab die Kommission durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (2) die Einleitung eines Verfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter chemischer Stickstoffdüngemittel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika bekannt und leitete die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene ein.

Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer sowie die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller offiziell davon unterrichtet.

Die Kommission hat den unmittelbar interessierten Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie ihn mündlich vorzubringen, und die meisten der bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer haben diese Gelegenheit wahrgenommen.

Die Kommission hat zwecks einer ersten Ermittlung der Dumpingspanne und der Schädigung alle Informationen eingeholt und geprüft, die sie für notwendig erachtete und bei Ausführern und Einführern, auf die nahezu alle Einfuhren der betreffenden Ware entfielen, Kontrollen an Ort und Stelle vorgenommen, nämlich: in den Vereinigten Staaten von Amerika Allied Chemical Corporation (Houston), Transcontinental Fertilizer Corporation (Philadelphia), International Ore and Fertilizer Corporation und Intsel Corporation (New York); in Belgien Demufert SA (Brüssel); in Frankreich Comagri SA (Paris); in Deutschland Helm Düngemittel GmbH (Hamburg). Ferner hat die Kommission Kontrollen an Ort und Stelle bei den wichtigsten der antragstellenden Gemeinschaftserzeuger vorgenommen; dazu zählten in Frankreich APC SA, Compagnie Française de l'Azote SA, Générale des Engrais SA und Société Chimique de la Grande Paroisse SA (Paris); in Deutschland Ruhr-Stickstoff AG (Bochum) und BASF AG (Ludwigshafen).

Bei der Ermittlung des Normalwertes mußte die Kommission der Tatsache Rechnung tragen, daß mit Ausnahme der Allied Chemical Corporation alle amerikanischen Hersteller die betreffende Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft ausgeführt und deshalb die erbetenen Auskünfte nicht erteilt haben. Infolgedessen wurden bei diesen Firmen keine Kontrollen an Ort und Stelle vorgenommen. Die kontrollierten Ausführer, die die betreffende Ware nicht herstellen, haben sie während des untersuchten Zeitraums weder auf ihrem Inlandsmarkt verkauft noch — mit Ausnahme eines Verkaufs nach Schweden — in Drittländer ausgeführt. Dieser Verkauf nach Schweden wurde für zu geringfügig gehalten, als daß er einen wirklichen Vergleich ermöglicht hätte. Die Kommission hat deshalb den Normalwert auf der Grundlage der Angaben der Allied Chemical Corporation errechnet, da dieses Unternehmen der einzige Ausführer in die EWG ist, der die Ware sowohl erzeugt als auch auf dem amerikanischen Markt verkauft. Aufgrund der Angaben dieses Erzeugers kam die Kommission zu dem Schluß, daß der Preis, zu dem erhebliche Mengen der betreffenden Ware 1978 und 1979 zum Verbrauch im Inland verkauft wurden, nicht ausreichte, um im normalen Handelsverkehr alle Kosten zu decken.

Die Kommission sah deshalb diese Verkäufe als nicht im normalen Handelsverkehr getätigt an und setzte einen rechnerisch ermittelten Wert fest, indem sie den Material- und Herstellungskosten des amerikanischen Herstellers im Jahre 1979 die in den Büchern des Unternehmens ausgewiesenen Gemeinkosten sowie eine für angemessen erachtete Gewinnspanne von 5 v. H. hinzurechnete.

Der rechnerisch ermittelte Wert wurde auf der Stufe ab Werk mit den Preisen der Ausfuhren verglichen, welche die Allied Chemical Corporation 1979 nach der EWG durchführte.

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 47 vom 26. 2. 1980, S. 2.

Dieser Hersteller machte geltend, daß im Interesse eines gerechten Vergleichs berücksichtigt werden sollte, daß Vertriebs- und Inventarkosten nur bei Inlandsverkäufen entstanden. Der Hersteller machte weiterhin geltend, daß den Unterschieden Rechnung getragen werden sollte, die bei Inlands- und Auslandsverkäufen hinsichtlich der Zahlungsbedingungen, der Verkaufskosten, der an einzelne inländische und ausländische Kunden verkauften Mengen und der Handelsstufe bestünden.

Die Kommission berücksichtigte die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede soweit sie variable Vertriebs- und Verkaufskosten, die Gehälter für Verkaufspersonal und die Zahlungsbedingungen betrafen.

Dagegen wurden die Unterschiede bei fixen Vertriebs- und Verkaufskosten mit Ausnahme der Gehälter für Verkaufspersonal sowie Inventarkosten, obwohl diese Kosten nur bei Verkäufen auf dem Inlandsmarkt entstanden waren, nicht berücksichtigt, weil die Kommission der Ansicht war, daß sie in Anbetracht der von den US-Behörden geübten Praxis in keiner direkten Beziehung mit den einzelnen von der Untersuchung erfaßten Verkäufen stünden. Nach Ansicht der Kommission sahen die Bedingungen, zu denen die Ware im Inland verkauft wurde, keinen frei erhältlichen Mengenrabatt vor. Sie berücksichtigte deshalb Unterschiede bei den im Inland und für die Ausfuhr verkauften Mengen nicht. Für eventuelle Unterschiede in der Handelsstufe wurde keine Berichtigung vorgenommen, weil der Erzeuger nicht in der Lage war, das Ausmaß von Kostenunterschieden nachzuweisen, die auf unterschiedliche Handelsstufen beim Verkauf im Inland bzw. für die Ausfuhr zurückzuführen wären.

Der Ausfuhrpreis der Ausführer mit Ausnahme der Allied Chemical Corporation war nur auf fob-Grundlage verfügbar und daher nicht immer mit dem obigen rechnerisch ermittelten Wert vergleichbar. In diesen Fällen wurden die vom Ausfuhrpreis abzuziehenden inländischen Frachtkosten mangels anderer Angaben aufgrund der durchschnittlichen Inlandsfrachtkosten ab Werk der Allied Chemical Corporation bis zu deren einzelnen inländischen Verkaufsstellen berechnet.

Beim Vergleich des Ausfuhrpreises der Ausführer, mit Ausnahme der Allied Chemical Corporation, mit dem Normalwert konnten Unterschiede bei den Verkaufskosten nicht berücksichtigt werden, weil der Kommission keine angemessenen Beweismittel über die Verkaufskosten der Ausführer vorgelegt wurden.

Aus dieser ersten Sachaufklärung ergibt sich im gewogenen Durchschnitt aller Ausfuhren eine Dumpingspanne von 12,2 v. H.

Hinsichtlich der dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugefügten Schädigung ergaben die der Kommission im Verlauf ihrer ersten Untersuchung vorgelegten Beweise, daß die Einfuhren flüssiger Stickstoffdüngemittel mit Ursprung in den USA in die Gemeinschaft von 3 300 Tonnen im Düngemitteljahr 1977/78 auf mehr als 400 000 Tonnen im Jahr 1979/80 gestiegen sind. Der Marktanteil dieser Einfuhren stieg in Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland von Null im Düngemitteljahr 1976/77 auf rund 50 v. H. 1979/80.

1979 lagen die Wiederverkaufspreise der in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Ware erheblich unter den Preisen für die von den Gemeinschaftserzeugern hergestellte gleichartige Ware. So wurden z. B. die Preise der Erzeuger in Frankreich, des in der Hauptsache betroffenen Wirtschaftszweiges, auf gleicher Handelsstufe bis zu 15 v. H. unterboten.

Die Auswirkungen auf die französischen und die deutschen Erzeuger bestanden in einem Verlust von Marktanteilen und einem Druck auf die Preise. Die Erzeugung der kontrollierten französischen Hersteller ging von 390 000 Tonnen 1977 auf 280 000 Tonnen 1979 zurück. Die deutsche Produktion blieb während des gleichen Zeitraums noch relativ konstant. Gleichzeitig stieg in Frankreich der Verbrauch der betreffenden Ware von schätzungsweise 597 000 Tonnen im Düngemitteljahr 1977/78 auf schätzungsweise 733 000 Tonnen 1979/80 ; im gleichen Zeitraum stieg der Verbrauch in der Bundesrepublik Deutschland von schätzungsweise 71 000 Tonnen auf schätzungsweise 93 000 Tonnen.

Der Marktanteil der französischen Erzeuger fiel daher in Frankreich von schätzungsweise 72 v. H. im Düngemitteljahr 1977/78 auf schätzungsweise 38 v. H. im Jahr 1979/80 ; ebenso fiel in der Bundesrepublik Deutschland der Marktanteil der deutschen Hersteller im Düngemitteljahr 1978/79 von schätzungsweise 61 v. H. auf schätzungsweise 45 v. H. 1979/80.

Das Unterbieten der Preise durch die amerikanischen Ausführer zwang die betroffenen Hersteller der Gemeinschaft, zu Preisen zu verkaufen, die nicht hoch genug waren, um die Kostensteigerungen aufzufangen, die in dem untersuchten Zeitraum stattfanden.

Die Kommission hat ferner untersucht, ob eine Schädigung durch andere Faktoren hervorgerufen wurden, die einzeln oder zusammen den betroffenen Wirtschaftszweig ebenfalls nachteilig beeinflussen. In diesem Zusammenhang hat sie die Entwicklung der Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern und anderen Mitgliedstaaten geprüft. Für die Bundesrepublik Deutschland war eine solche Überprüfung nicht möglich, weil keine gesicherten statistischen Daten zur Verfügung standen. Nach Frankreich, dem größten Markt für Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung in der Gemeinschaft, lagen im Zeitraum 1977 bis 1979 keine Einfuhren aus anderen Drittländern vor, und die Einfuhren aus Belgien und den Niederlanden, den Hauptausführern der Gemeinschaft nach Frankreich, gingen von 125 000 Tonnen in den ersten sieben Monaten des Düngemitteljahres 1978/79 auf fast 88 000 Tonnen im gleichen Zeitraum 1979/80 zurück.

Es hat sich herausgestellt, daß diese Einfuhren den betroffenen Wirtschaftszweig nicht weiter beeinträchtigt haben ; daraus ergab sich der Schluß, daß die gedumpten Einfuhren die oben beschriebenen Schwierigkeiten verursacht haben.

Unter diesen Umständen erfordern die Interessen der Gemeinschaft, um eine Schädigung während des Verfahrens zu verhindern, ein unverzügliches Eingreifen in Form der Erhebung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Satz mit Rücksicht auf das Ausmaß der verursachten Schädigung der vorläufig festgestellten Dumpingspanne entsprechen sollte.

Einer der Ausführer, Allied Chemical Corporation, hat sich inzwischen freiwillig verpflichtet, seine Preise so weit zu erhöhen, daß die ermittelte Dumpingspanne beseitigt wird. Die Kommission hält diese Verpflichtung für annehmbar. Es ist daher angezeigt, die Einfuhren der von dieser Gesellschaft erzeugten und ausgeführten Ware von der Anwendung des Zolls auszuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt für Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung der Tarifstelle ex 31.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend der *NIMEXE*-Kennziffer ex 31.02-90, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Dieser Zoll findet auf die von der Allied Chemical Corporation, USA, hergestellte und ausgeführte Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung keine Anwendung.

(2) Der in Absatz 1 genannte Zoll beträgt 12,2 v. H. bezogen auf den Wert, der in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1496/80 der Kommission vom 11. Juni 1980 über die Anmeldung der Angaben für den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen [1] angemeldet wurde.

(3) Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 können die interessierten Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt darlegen und ihre mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 gilt diese Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1980, S. 16.